

Dritte Abtheilung.

Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.

A. Post- und Eisenbahnverkehr nebst angefügtem Brief- und Fahrpost-Porto-Tarif.

1. Postverkehr in Leipzig im Allgemeinen.

Es bestehen in Leipzig folgende Kais. Postanstalten:

Nr. 1.	Postamt I.	Cl.	am Augustusplaz,
" 2.	" I.	"	am Dresdner Bahnhofe,
" 3.	" I.	"	am Bayerischen Bahnhofe,
" 4.	" II.	"	Mühlgasse 10,
" 5.	" II.	"	Neumarkt 18, Hohmann's Hof,
" 6.	" II.	"	Wiesenstr. 19,
" 7.	" II.	"	Ranstädter Steinweg 38,
" 8.	" II.	"	am Eilenburger Bahnhofe,
" 9.	" II.	"	im Börsengebäude am Waageplaz,
" 10.	" I.	"	Hospitalstr. 4, 6, 8.
" 11.	" II.	"	Körnerstr. 26.
" 12.	" II.	"	Reudnitz, Senefelderstraße 2.

Bei den sämtlichen vorgenannten Postämtern werden die für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden abgehalten: an den Wochentagen von 7 (im Winter von 8) Uhr früh bis 8 Uhr Abends; an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Vormittags von 7 (im Winter von 8) Uhr früh bis 9 Uhr, Nachmittags von 5 bis 7 Uhr. Bei dem Postamt Nr. 1 findet außerdem an den Sonntagen und den Feiertagen Vormittags in der Zeit von 11—12 Uhr die Ausgabe von Briefen und Zeitungen an regelmäßige Abholer statt; ferner tritt eine Erweiterung der Dienststunden bei dem Postamt 1 an den in die verkehrsreichere Weß- und Weihnachtszeit fallenden Sonntagen und Feiertagen ein.

Die Postämter Nr. 1—9 und Nr. 11 und 12 befassen sich während der Dienststunden:

a) mit dem Verkaufe von Postfreimarken, Postanweisungen, Postkarten, gestempelten Briefumschlägen, zc.;

b) mit der Annahme von frankirten und unfrankirten Postsendungen aller Art (bei den Postämtern Nr. 5 und 9 sind Pakete ausgeschlossen) und Telegrammen;

c) mit der Annahme von Zeitungs-Bestellungen und der Auslieferung von Zeitungen (mit Ausschluß der Postämter Nr. 2, 5 und 9).

Bei dem Postamt Nr. 1 werden Postsendungen jeder Art — mit Ausnahme der Pakete ohne Werthangabe — an regelmäßige Abholer zur Ausgabe bereit gestellt. Ausnahmsweise ist den innerhalb der Bestellbezirke der Postämter Nr. 3, 6 und 7 wohnhaften Empfängern gestattet, gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen,

Waarenproben und Zeitungen im Wege der regelmäßigen Abholung auch bei diesen Postämtern in Empfang zu nehmen. Die mit dem Vermerk „postlagernd“, ohne Bezeichnung der Abholungsstelle, versehenen Sendungen gelangen bei dem Postamt Nr. 1 zur Auslieferung. Postlagernde gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben können jedoch auch bei den Postämtern Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 11 in Empfang genommen werden, sofern diese Sendungen in der Aufschrift mit einem entsprechenden Vermerk versehen sind.

Dem Postamt Nr. 10 liegt die Ausgabe von Paketen ohne Werthangabe, sowie der zugehörigen Begleitadressen an Abholer, ferner die Abfertigung der Paketbesteller, sowie das Zeitungs-Verlags- und Versendungs-geschäft ob. Zoll- und steuerpflichtige Packereien vom Auslande werden bei der im Gebäude des genannten Postamtes befindlichen Regl. Post-Zollexpedition ausgeliefert, sofern der Empfänger nicht ausdrücklich die Verzollung durch Vermittelung der Post (gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pfennig) verlangt hat. In diesem Falle geschieht die Bestellung durch die Paketbesteller. Uebergangsabgabepflichtige Sendungen mit vereinsländischen Fleischwaaren sind ebenfalls bei der Post-Zollexpedition (Hospitalstraße 4, 6, 8) abzuholen.

Die Auslieferung von Paketen ohne Werthangabe kann auch bei den Paketbestellern auf den Bestellfahrten derselben erfolgen. (Siehe auch unter V.)

Die von weiterher eingehenden, nach Leipzig, sowie nach dem Bestellbezirke der Postanstalten in Connewitz, Cuiritzsch, Gohlis, Lindenau, Neuschönefeld, Plagwitz, Reudnitz, Thonberg, Schönefeld und Stötteritz bestimmten Postsendungen (mit Ausschluß der Begleitadressen nebst den zugehörigen Paketen, vergl. Postamt Nr. 10) werden in der Regel dem Postamt Nr. 1 zugeführt, bezw. von hier den verschiedenen Postanstalten zur Bestellung bezw. zur Aushändigung an die Adressaten ihres Bezirks überwiesen.

Zur Uebersührung der Postsendungen werden im Anschluß an die abgehenden und ankommenden Posten und Eisenbahnzüge, bez. an die Bestellgänge der Briefträger, regelmäßige Posttransporte und Botengänge zwischen den betreffenden Postanstalten unterhalten.

Bei den Postämtern Nr. 2 und 3 sind Telegraphenbetriebsstellen mit vollem Tagesdienst, bei